



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
BAG SELBSTHILFE
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-36
Fax. 0211/31006-48

Stellungnahme der

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)248(3)
gel. VB zur öAnhörung am 28.03.
12_Korruption im
21.03.2012

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren
Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V.**

**zum Antrag der Fraktion der SPD: „Korruption im Gesund-
heitswesen wirksam bekämpfen“
(Stand: 10.11.2010)**

(BT-Drucksache 17/3685)

**- Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des
Deutschen Bundestages am 28. 3. 2012 -**

Als Dachverband von 120 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den Antrag der Fraktion der SPD ausdrücklich: Neben dem erheblichen Schaden für die Versicherungsgemeinschaft sieht die BAG SELBSTHILFE es als hochproblematisch an, dass Patientinnen und Patienten unter Umständen Empfehlungen für die Behandlung ihrer Krankheiten erhalten, welche nicht ausschließlich auf medizinischen Erfordernissen beruhen. Zudem werden hier hohe Summen der Versicherungsgemeinschaft veruntreut, welche an anderer Stelle - etwa der Heil- und Hilfsmittelversorgung chronisch kranker oder behinderter Menschen oder dem Ausbau von barrierefreien Angeboten - dringend benötigt werden.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Verankerung gesetzlicher Regelungen im Strafgesetzbuch, welche sicherstellen, dass Korruptionshandlungen niedergelassener Vertragsärzte Straftatbestände darstellen

Nach der derzeitigen Regelung ist unklar, ob sich Vertragsärzte wegen Verstoßes gegen §§ 299, 331 ff. StGB strafbar machen können. Aus diesem Grunde liegt derzeit dem Großen Senat des Bundesgerichtshofs eine Anfrage des 3. und des 5. Strafsenats vor, ob Vertragsärzte als Amtsträger i.S.d. §§ 331, 11 Abs.1c.) StGB oder - hilfsweise - als Beauftragte (der Krankenkassen) i.S.d. §§ 299 StGB einzustufen seien. Wie in der Begründung des Antrages der Fraktion der SPD zutreffend ausgeführt wurde, ist es hingegen bei angestellten Krankenhausärzten anerkannt, dass diese der Strafbarkeit nach §§ 299, 331 ff. StGB unterliegen.

Die BAG SELBSTHILFE sieht insoweit - insbesondere aus Patientensicht - keinen Grund für eine sachliche Differenzierung. In beiden Fällen kann nicht nur die Versicherungsgemeinschaft, sondern auch der einzelne Patient durch Korruptionshandlungen geschädigt werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine entsprechende Gleichbehandlung von angestellten Krankenhausärzten und Vertragsärzten zur Folge hätte, dass der durch Straftaten erlangte Vermögensvorteil im Wege des Verfalls (§ 73 StGB) abgeschöpft werden könnten. Gegenstand des Vorlagebeschlusses des 3. Strafsenats war eine solche Fallgestaltung.

Gerade für den Bereich der Anwendungsbeobachtungen wären jedoch weitere, über die Ergänzung der Straftatbestände hinausgehende Maßgaben zu verankern. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE wäre zum Schutz der Patienten zusätzlich in § 67 Abs. 6 Arzneimittelgesetz zu regeln, dass die Gemeinsamen Empfehlungen des BfArM und des Paul-Ehrlich-Instituts zwingend zu beachten sind, die Veröffentlichung der Studienergebnisse für den pharmazeutischen Unternehmer vorgeschrieben ist und die vorhandenen Informationen vollständig zu Beginn der Studie in ein öffentlich zugängliches Register eingestellt werden müssen.

2. Verankerung gesetzlicher Regelungen, welche sicherstellen, dass systematische Falschabrechnungen von Krankenhäusern mit spürbaren Sanktionen geahndet werden

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE bleibt unklar, für welche Fälle hier eine zusätzliche Sanktions- bzw. Bußgeldnorm eingeführt werden soll. Im Falle von systematisch falschen Abrechnungen wird bereits jetzt vielfach der Tatbestand des Betruges verwirklicht sein. In vielen anderen Fällen wird sich jedoch aufgrund der Komplexität des DRG-Systems nicht nachweisen lassen, dass die Falschabrechnungen „systematisch“, also zumindest vorsätzlich falsch, erfolgten. Oft wird es erhebliche Unterschiede in der Bewertung bestimmter Sachverhalte geben, so dass die Frage der Fehlerhaftigkeit der Abrechnungen implizit im Rahmen der gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit derartiger Sanktionen festgestellt werden müsste; in vielen Fällen wird man dann bei vertretbar unterschiedlichen Bewertungen auch nicht von einer vorsätzlichen bzw. schuldhaften Begehung ausgehen können. Diese Probleme sind aber aus Sicht der BAG SELBSTHILFE eher Nachweisprobleme, welche typischerweise in einem vom Schuldprinzip ausgehenden Strafrechtssystem auftreten; daraus kann man nicht zwangsläufig ableiten, dass die entsprechenden Tatbestände unzureichend formuliert sind.

Nachdem aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE unklar ist, wo überhaupt die Strafbarkeitslücken liegen, wäre es sinnvoll, durch eine entsprechende Evaluation der vorliegenden Fälle der Falschabrechnungen zu klären, in welchen Fällen man von einer zumindest betrugsähnlichen Abrechnungspraxis in den Krankenhäusern ausgehen kann und ob in diesen Fällen das derzeitige Strafrecht nicht ausreicht. Dieses wäre

dann entsprechend rechtsklar mit entsprechenden finanziellen Sanktionen bzw. Bußgeldern gesetzlich zu regeln.

Ansonsten wäre es in einem ersten Schritt sehr zu begrüßen, wenn gesetzlich verankert würde, dass die Krankenkassen den Krankenhäusern im Falle einer Minderung des Abrechnungsbetrages eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 300 € in Rechnung stellen können. Dieses wäre aus Sicht der BAG SELBSTHILFE eine unbürokratische Lösung für das vielfach vermutlich bestehende Nachweisproblem für das Vorliegen einer systematisch falschen Abrechnung.

- 3. Einwirkung auf die Länder, damit diese besonders qualifizierte Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Ermittlungsgruppen bei der Kriminalpolizei zur Verfolgung von Korruption im Gesundheitswesen errichten. Begleitend sollten Angebote zur Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten mit einem möglichst einheitlichen Curriculum realisiert werden**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt dieses Vorhaben und hält es - mehr noch als die Verankerung von neuen Straftatbeständen - für die entscheidende Weichenstellung zur Schaffung einer wirksamen Korruptionsbekämpfung. In der Praxis der Staatsanwaltschaften werden viele Ermittlungsverfahren aufgrund der Komplexität der Sachverhalte und der Überlastung der Staatsanwaltschaften, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität, eingestellt. Insoweit hält es die BAG SELBSTHILFE - neben der Fortbildung und der Bildung neuer Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. Ermittlungsgruppen - auch für sinnvoll, dass die Einstellung zusätzlicher Staatsanwälte und Ermittlungsbeamten für diesen Bereich angeregt wird. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Kosten durch die Möglichkeit der Vermögensabschöpfung im Rahmen des Strafverfahrens ausgeglichen werden können.

4. Schaffung eines besonderen, auf sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte abzielenden Straftatbestand, der neben dem Vermögen die besondere Stellung der gesetzlichen Krankenversicherung und der Patientinnen und Patienten schützt

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Idee, einen entsprechenden Straftatbestand zu schaffen, mit dem als Rechtsgut sowohl das Vermögen der gesetzlichen Krankenversicherung als auch das Vermögen und die körperliche Unversehrtheit von Patientinnen und Patienten geschützt werden soll. Sie regt jedoch an zu prüfen, ob dieses nicht zudem durch Modifikationen von bestehenden Tatbeständen (z.B. gefährliche Körperverletzung) ergänzt werden kann.

5. Verankerung von Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten als Profit-Center innerhalb der sie tragenden Organisationen, damit der erwünschte personelle Ausbau nicht durch die Deckelung der Verwaltungskosten der Krankenkassen verhindert wird.

Positiv bewertet die BAG SELBSTHILFE auch den Vorschlag, entsprechende Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten von der geplanten Deckelung der Verwaltungskosten der Krankenkassen auszunehmen. Nachdem es sich bei entsprechenden Delikten zumeist um sog. Kontrolldelikte (Delikte, deren Entdeckung von dem Vorhandensein einer Kontrollinstanz abhängen) handelt, ist in diesen Fällen - etwa im Gegensatz zu Delikten zu einer Körperverletzung mit einem entsprechenden Opfer - nur in wenigen Fällen mit Strafanzeigen zu rechnen; vielmehr hängt die Entdeckung und Aufklärung der Straftat entscheidend von dem Vorhandensein und der Intensität der Kontrolle ab. Insofern ist eine vernünftige Ausstattung der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten Grundvoraussetzung für die Aufdeckung von Korruption im Gesundheitswesen und sollte daher von der Deckelung der Verwaltungskosten ausgenommen sein.

Berlin, 21. 3. 2012